jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2009/3/4 40R259/09y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.2009

Norm

ZPO §54 Abs1a
AußStrG §78 Abs4
MRG §37 Abs3 Z17

Rechtssatz

§ 54 Abs 1a ZPO gilt nicht im außerstreitigen Verfahren nach dem MRG.

Entscheidungstexte

- 40 R 259/09y
  Entscheidungstext LG für ZRS Wien 04.03.2009 40 R 259/09y

Schlagworte

Einwendungen gegen die verzeichneten Kosten; Austausch der Kostennoten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2009:RWZ0000151

Im RIS seit

06.09.2010

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at